

Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	F/VIII/2010/0085/1	7

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	28.09.2010	Empfehlung
Unternehmensbeirat der VRR AöR	29.09.2010	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	01.10.2010	Empfehlung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	01.10.2010	Entscheidung

Datum: 24.09.2010

Betreff
ÖPNV-Pauschale ab 2011

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen, der Unternehmensbeirat und der Verwaltungsrat der VRR AöR empfehlen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR beschließt:

- die Abwicklung der Pauschale nach §11(2) wird auf Grund der unklaren Gesetzeslage gemäß Richtlinie ÖPNV Pauschale/Fahrzeugförderung im VRR zunächst unverändert für 2 Jahre bis Ende 2012 beibehalten.

Der VRR wird beauftragt, eine inhaltliche Neubewertung zur Abwicklung der ÖPNV Pauschalen im Kontext des verabschiedeten Gesetzestextes zum ÖPNVG zu erarbeiten und den Gremien im VRR zur Beschlussfassung vorzulegen.

Den Gebietskörperschaften, die die Beschlüsse zur Finanzierungsübertragung auf den VRR noch nicht gefasst haben, wird empfohlen, auf Basis der bisherigen Beschlussempfehlungen entsprechend der noch gültigen Gesetzeslage die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Dadurch wird VRR weit eine einheitliche Beschlusslage geschaffen. Soweit grundsätzliche Bedenken für eine generelle Finanzierungsübertragung auf den VRR bis 2019 bestehen, steht es den Aufgabenträgern frei, hierzu auch anderslautende Beschlüsse zu fassen.

Der VRR wird beauftragt, entsprechend der Regelungen des Gesetzes und unter Berücksichtigung der Finanzierungsrichtlinie im VRR eine Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von pauschalierten Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr zu erarbeiten und im ersten Sitzungsblock des Jahres 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachstandsbericht

Der VRR Verwaltungsrat hatte im Dezember Sitzungsblock des Jahres 2009 einen Grundsatzbeschluss zur weiteren Finanzierungsübertragung auf den VRR beschlossen. Bestandteil dieses Grundsatzbeschlusses war auch die weitere Übertragung der Abwicklung der ÖPNV Pauschale gemäß § 11 (2) ÖPNVG NRW.

Zur weiteren Beschlussfassung in den Räten und Kreistagen wurden entsprechende Beschlussempfehlungen ausgesprochen. Der Empfehlung für den Teil der ÖPNV Pauschale lag die aktuell geltende Gesetzesfassung des ÖPNVG NRW zu Grunde. Das Gesetz sah eine Aufstockung der ÖPNV Pauschale des § 11(2) in Höhe von 100 Mio. € ab 2011 und um

zusätzliche 30 Mio. € ab 2012 vor (als Ersatz für die Mittel nach § 45a PBefG). Für die Aufteilung der Mittel sah das Gesetz einen Schlüssel von 80% zur Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen und zu 20% zur Verwendung bei den Aufgabenträgern vor.

Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf zur Änderung des ÖPNVG vor, in dem u.a. anstelle der Aufstockung der Pauschale nach § 11(2) ein eigener Fördertatbestand §11(a) eingeführt werden soll. Dabei ist angedacht, dass die in §11(a) vorgesehenen Mittel (entsprechen den ursprünglichen Aufstockungsbeträgen nach § 11(2)) zu 100% an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind (siehe auch Sachstandsbericht). Derzeit findet hierzu die Verbändeanhörung statt. Abgabefrist für die Stellungnahmen beim zuständigen Ministerium ist der 23.09.2010.

Da sich das Gesetz im Entwurfsstadium befindet und das Anhörungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann aktuell keine Aussage über die endgültigen Gesetzesformulierungen abgegeben werden.

In Anbetracht der nicht eindeutigen Gesetzeslage und unter der Annahme, dass das Gesetz aller Voraussicht nach erst im Dezember im Landtag beschlossen wird, schlägt der VRR folgendes weitere Vorgehen vor:

Die Gebietskörperschaften, die noch nicht beschlossen haben, fassen die Beschlüsse auf Basis der bisherigen Beschlussempfehlungen, was auch der noch gültigen Gesetzeslage entspricht. Dadurch wird eine einheitliche Beschlusslage in Bezug auf die Aufgabenträger, die bereits beschlossen haben, geschaffen. Soweit grundsätzliche Bedenken für eine generelle Finanzierungsübertragung auf den VRR bis 2019 bestehen, steht es den Aufgabenträgern frei, hierzu auch anderslautende Beschlüsse zu fassen.

Um die Beschlüsse der Aufgabenträger an die geänderte Gesetzeslage anzupassen, besteht im Prinzip die Möglichkeit, aufgabenträgerseitig eine Bestätigung abzugeben, dass mit der Beschlussfassung zur Abwicklung der ÖPNV Pauschale nach §11(2) auch die Abwicklung der Pauschale nach §11(a) gedeckt ist.

Eine Klärung der Zuständigkeit ist insoweit kurzfristig herbeizuführen, weil für die Weiterleitung der Pauschale nach §11(a) Voraussetzungen zu schaffen sind. Es ist eine Allgemeine Vorschrift zu erlassen, die den Vorgaben der EU VO 1370 entspricht.

Der VRR kann im Rahmen der Finanzierungsübertragung eine für den gesamten VRR Raum anwendbare Vorschrift erlassen. Mit der Ergebnisrechnung und der Überkompensationsprü-

fung aus dem Finanzierungssystem kann der VRR auch die zwingend mit der Allgemeinen Vorschrift verbundene Anhangsprüfung ohne großen Mehraufwand durchführen.

Der VRR beabsichtigt, entsprechend der Regelungen des Gesetzes und unter Berücksichtigung der Finanzierungsrichtlinie im VRR eine Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von pauschalierten Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr zu erarbeiten und im ersten Sitzungsblock des Jahres 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.